

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 14.11.2019

Anfrage Nr.: 0094/2019/FZ
Anfrage von: Stadtrat Rothfuß
Anfragedatum: 12.11.2019

Betreff:

Poller Ochsenkopf

Schriftliche Frage:

Im April dieses Jahres haben Sie Herr Oberbürgermeister angekündigt den Poller im Ochsenkopf zur Sicherheit der Schulkinder und Bewohner zu reaktivieren. Bislang ist die Maßnahme nicht umgesetzt. In einem Schreiben an die Siedlungsgemeinschaft Ochsenkopf vom 15.08.19 schreiben Sie, dass die Maßnahme von verschiedenen Seiten rechtlich in Frage gestellt wird. Dazu folgende Fragen:

1. Um welche rechtlichen Fragestellungen handelt es sich hier?
2. Der Vorsitzende der Siedlungsgemeinschaft legt in einem Schreiben vom 10.11.19 dar, dass rechtliche Fragen bereits 2007 diskutiert und geklärt wurden. Welche Punkte sind hier noch strittig?
3. Welche Aktivitäten fanden seit August 2019 statt und wie ist das weitere Vorgehen?

Antwort:

1. Unmittelbar nach der Veröffentlichung über die beabsichtigte Reaktivierung wurde die rechtliche Zulässigkeit der Pollerinstallation und der -vermuteten- Regelungen zur Feststellung der Anliegereigenschaft von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Nachdem von Seiten eines Bewohners der „Wohnsiedlung Ochsenkopf“ das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Verkehrsbehörde eingeschaltet wurde, wurde von dort zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit eine Stellungnahme erbeten. Die Rückmeldung des Regierungspräsidiums ist zwischenzeitlich am 28.10.2019 hier eingegangen. Aus dortiger Sicht sind die bisher vorgetragenen Tatsachen/Gründe für die Installation des Pollers noch nicht ausreichend, um die notwendige Rechtmäßigkeit bestätigen zu können.
Von Seiten der Stadt ist demnach das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für die beabsichtigte Beschränkung des öffentlichen Verkehrs noch vertieft zu begründen.
2. Die rechtlichen Fragestellungen und das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wurden selbstverständlich bereits 2007 diskutiert und auf Basis der damaligen Abwägungen entschieden.
Das daraufhin angestrebte Klageverfahren -gegen die Installation des Pollers- wurde jedoch vor dem Hintergrund der Außerbetriebsetzung des Pollers für erledigt erklärt. Ein Urteil ist somit nicht ergangen und „die Fragen sind somit nicht abschließend geklärt“.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0094/2019/FZ

00300575.doc

.

3. Nach dem Eingang der Rückmeldung/Stellungnahme des Regierungspräsidiums wird die Stadtverwaltung das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nochmals vertieft darlegen.

Der Klärungsprozess sollte vor den konkreten Maßnahmen zur Inbetriebnahme/Neuinstallation des Pollers abgeschlossen sein, damit die entsprechenden Investitionen nicht umsonst erfolgen.